

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 24.05.2022

Sitzungstag: Dienstag, den 24.05.2022 von 19:30 Uhr bis 20:45 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Friedl, Heike	
GR Mai, Dennis	
GR Braun, Dieter	
GR Reinfurt, Holger	
GR Rose, David	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Berberich, Nils	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	entschuldigt
GR Krommer, Marianne	entschuldigt
GR Neuberger, Peter	entschuldigt
GR Reinmuth, Jörg	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022**
- 3. Bauvoranfrage für den Abbruch eines Einfamilienwohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, Streckfuß 33**
- 4. Gebührenanpassung für die Nutzung der Mittelmühle**
- 5. Informationen des Bürgermeisters**
- 5.1. Straßen- und Hoffest 2022**
- 5.2. Genehmigungsfreistellung Stettiner Straße 5**
- 6. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 6.1. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Staatsstraßen**
- 7. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und den Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.05.2022</u>
-----------	---

TOP 3 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe der Gewerke für Trockenbauarbeiten Decken, Maler- und
Tapezierarbeiten, Schreiner Innentüren und Schreiner Innenausbau**

Trockenbau Decken

Beschluss:

Mit dem Gewerk „Trockenbau Decken“ wird die Fa. EDO Akustik u. Trockenbau GmbH in Maintal mit einem Brutto-Angebotspreis von 115.297,91 € beauftragt.

Maler- und Tapezierarbeiten

Beschluss:

Mit den Maler- und Tapezierarbeiten wird die Fa. Stefan Eck Malerteam in Amorbach mit einem Brutto-Angebotspreis von 77.368,98 € beauftragt.

Schreiner Innentüren

Beschluss:

Mit dem Gewerk „Schreiner Innentüren“ wird die Fa. Schreinerei Ackermann in Mönchberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 64.701,49 € beauftragt.

Schreiner Innenausbau

Beschluss:

Mit dem Gewerk „Schreiner Innenausbau“ wird die Fa. Schreinerei Weidinger in Hardheim-Schweinberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 56.784,42 € beauftragt.

3.	<u>Bauvoranfrage für den Abbruch eines Einfamilienwohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, Streckfuß 33</u>
-----------	---

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Abriss des vorhandenen Einfamilienwohnhauses und die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten. Die Stellplätze sind unmittelbar an der Grenze zum Streckfuß vorgesehen.

Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, das Vorhaben ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen.

Es muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Massivität des Baukörpers und der zu überbauenden Grundstücksfläche bestehen Bedenken bezüglich des Einfügens in die Umgebungsbebauung. Diese ist geprägt von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern in wesentlich geringeren Größen. Zu bedenken ist auch, dass der Streckfuß und die Jahnstraße als Hauptzubringer zu den bergseits gelegenen Baugebieten dienen und sind dementsprechend verkehrsbedingt hoch frequentiert. Die Anordnung der 12 Stellplätze unmittelbar an der Grenze zum Streckfuß bzw. Einmündungsbereich der Jahnstraße stellt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Frage.

Weiterhin ist nach Art. 7 Abs. 3 BayBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Spielplatz anzulegen. Der Gemeinderat hat zur Konkretisierung der Anforderung an Spielplätzen eine entsprechende Satzung erlassen. Demnach ist ein Spielplatz mit mind. 60 qm nachzuweisen. In der aktuell vorliegenden Bauanfrage ist kein Spielplatz ausgewiesen. Es ist auch fraglich, wo auf dem maximal ausgenutzten Grundstück ein solcher untergebracht werden soll. Auf Nachfrage teilt das Architekturbüro mit, dass eine Spielfläche evtl. im Tiefhof als Vorzone vorgesehen werden kann. Dies ist jedoch sehr in Frage zu stellen.

Bgm. Grün ergänzte, dass für ihn insbesondere die Relation der Grundstücksausnutzung im Vergleich zu den Nachbargrundstücken eine Rolle spielt. Diese ist beim geplanten Bauvorhaben auch wegen der nachzuweisenden Stellplätze deutlich höher. Zudem verwies er nochmals auf die Anordnung der Parkplätze, die alle als Senkrechtparker unmittelbar zum öffentlichen Verkehrsgrund ausgebildet sind, was in diesem Bereich aufgrund der Verkehrssituation problematisch sein könnte.

Er schlug vor, die Bauherrschaft um eine reduziertere Ausführung des Bauvorhabens zu bitten, das sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung besser in die Umgebung einfügt.

GR Elbert stimmte den Ausführungen von Bgm. Grün zu.

GR Berberich sprach sich ebenfalls gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus und wies darauf hin, dass insbesondere am Lageplan nochmals deutlich die erhöhte Grundstücksausnutzung im Vergleich zu den Nachbargrundstücken zu sehen ist.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zur vorliegenden Bauvoranfrage für den Abbruch eines Einfamilienwohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Vor Weiterleitung der Bauvoranfrage an das Landratsamt wird der Bauwerber zunächst gebeten sich um eine Reduzierung des Bauvorhabens zu bemühen.

4. Gebührenanpassung für die Nutzung der Mittelmühle

Die aktuelle Gebührenregelung gilt seit dem 01.03.2015 unverändert.

Nachdem in den vergangenen sieben Jahren sowohl die Lohn-, als auch die Betriebskosten deutlich für die Mittelmühle gestiegen sind, sollte über eine Gebührenanpassung nachgedacht werden. Zudem wurde zuletzt die technische Grundausstattung der Mittelmühle auf den heutigen Standard gebracht. Weiterhin ist die Planung des Einbaus einer Klimatisierung für Foyer und Großer Saal kurz vor dem Abschluss.

Bereits in seiner Sitzung vom 07.09.2021 befasste sich der Gemeinderat vorberatend mit der Gebührenanpassung für die Nutzung der Mittelmühle.

Hier wurde vorgeschlagen einer Gebührenanpassung und Erhöhung um 20 % grundsätzlich näherzutreten. Coronabedingt sollte eine abschließende Entscheidung erst im Frühjahr 2022 erfolgen.

Mit der Gebührenerhöhung sollte jedoch abgewartet werden, bis das Bürgerzentrum technisch aufgewertet und die Corona-Pandemie vorüber ist.

Eine pauschale Gebührenerhöhung von 20 % für die einzelnen Räumlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

I. Kulturelle Veranstaltungen:

1. Ortsvereine, Pfarrgemeinde, Jugendorganisationen und Schulen				2. Auswärtige Vereine, Schulen etc.			
		Evtl. neue Gebühren	Bisher			Evtl. neue Gebühren	Bisher
		EUR	EUR			EUR	EUR
1a)	Gr. Saal	230,-	<u>190,-</u>	2a)	Gr. Saal	390,-	<u>325,-</u>
1b)	Gr. Saal u. Foyer	360,-	<u>300,-</u>	2b)	Gr. Saal. u. Foyer	610,-	<u>510,-</u>
1c)	Foyer	170,-	<u>140,-</u>	2c)	Foyer	290,-	<u>240,-</u>
1d)	Kleiner Saal	95,-	<u>80,-</u>	2d)	Kleiner Saal	160,-	<u>135,-</u>
1e)	Kl. Saal u. Foyer	190,-	<u>160,-</u>	2e)	Kl. Saal u. Foyer	320,-	<u>270,-</u>

II. Tanz- und Faschingsveranstaltungen

1. Ortsvereine, Pfarrgemeinde, Jugendorganisationen und Schulen				2. Auswärtige Vereine, Schulen etc.			
		Evtl. neue Gebühren	Bisher			Evtl. neue Gebühren	Bisher
		EUR	EUR			EUR	EUR
1a)	Gr. Saal	455,-	380,-	2a)	Gr. Saal	775,-	645,-
1b)	Gr. Saal u. Foyer	720,-	600,-	2b)	Gr. Saal. u. Foyer	1.225,-	1.020,-
1c)	Foyer	340,-	280,-	2c)	Foyer	570,-	475,-
1d)	Kleiner Saal	190,-	160,-	2d)	Kleiner Saal	325,-	270,-
1e)	Kl. Saal u. Foyer	380,-	320,-	2e)	Kl. Saal u. Foyer	655,-	545,-

III. Familienfeiern und private Veranstaltungen

1. Bürgstadter Bürger (Hauptwohnsitz)				2. Auswärtige Personen			
		Evtl. neue Gebühren	Bisher			Evtl. neue Gebühren	Bisher
		EUR	EUR			EUR	EUR
1a)	Gr. Saal	nicht anmietbar	285,- seit 13.10.20 nicht anmietbar	2a)	Gr. Saal	nicht anmietbar	900,- seit 13.10.20 nicht anmietbar
1b)	Gr. Saal u. Foyer	nicht anmietbar	450,- seit 13.10.20 nicht anmietbar	2b)	Gr. Saal. u. Foyer	nicht anmietbar	1.200,- seit 13.10.20 nicht anmietbar
1c)	Foyer	250,-	210,-	2c)	Foyer	865,-	720,-
1d)	Kleiner Saal	145,-	120,-	2d)	Kleiner Saal	530,-	440,-
1e)	Kl. Saal u. Foyer	290,-	240,-	2e)	Kl. Saal u. Foyer	950,-	800,-

IV. Betriebsveranstaltungen und gewerbliche Nutzung

1. Einheimische Betriebe:				2. Auswärtige Betriebe			
		Evtl. neue Gebühren	Bisher			Evtl. neue Gebühren	Bisher
		EUR	EUR			EUR	EUR
1a)	Gr. Saal	685,-	570,-	2a)	Gr. Saal	1.400,-	1.160,-
1b)	Gr. Saal u. Foyer	1.100,-	900,-	2b)	Gr. Saal. u. Foyer	1.700,-	1.400,-
1c)	Foyer	500,-	420,-	2c)	Foyer	1.030,-	860,-
1d)	Kleiner Saal	290,-	240,-	2d)	Kleiner Saal	720,-	600,-
1e)	Kl. Saal u. Foyer	580,-	480,-	2e)	Kl. Saal u. Foyer	1.250,-	1.040,-

V. Gewerbliche Nutzung mit überörtlichem Charakter

(Gewerbliche Veranstaltungen aller Art, z.B. Agenturen)

a) Großer Saal	Tag	2.400,00 €	bisher:	2.000,- €
b) Großer Saal und Foyer	Tag	2.750,00 €	bisher:	2.310,- €
c) Foyer	Tag	1.150,00 €	bisher:	950,- €

VI. Zusätzliche Leistungen

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung sollten auch die Gebühren für die Küchenbenutzung überprüft werden, da diese seit nunmehr 10 Jahren nicht erhöht wurden.

1. Küchenbenutzung

		Kalte Küche		Warme Küche		
		Einheim.	Auswärt.	Einheim.	Auswärt.	
a)	Kleiner Saal / Foyer	Tag	45,00 €	90,00 €	85,00 €	170,00 €
b)	Großer Saal	Tag	65,00 €	130,00 €	120,00 €	240,00 €

Bei einer 10%igen Erhöhung (gerundet) würden sich die Kosten wie folgt darstellen:

1. Küchenbenutzung

		Kalte Küche		Warme Küche		
		Einheim.	Auswärt.	Einheim.	Auswärt.	
a)	Kleiner Saal / Foyer	Tag	50,00 €	100,00 €	95,00 €	187,00 €
b)	Großer Saal	Tag	72,00 €	145,00 €	132,00 €	265,00 €

Zusätzlich wird für die Nutzung der großen Leinwand künftig pauschal 30,- EUR /Tag und für Leinwand und Beamer 50,- EUR / Tag berechnet.

VII. Allgemeines

Mit der Gebührenerhöhung im März 2015 wurden zusätzliche Regelungen und Kosten für den Auf- und Abbau eingeführt. Die Regelungen werden beibehalten, wobei der Stundensatz auf 25,00 € angepasst wird.

Vom Gemeinderat wäre abschließend über die Gebührenanpassung für die Nutzung der Mittelmühle zu beraten.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gebührenanpassung für die Nutzung der Mittelmühle wird zugestimmt. Die seither geltenden Gebührensätze werden ab dem 01.01.2023 um 20 % (mit Rundungen) erhöht und in die Gebührenordnung eingearbeitet.

Bereits für 2023 abgeschlossene Nutzungsverträge behalten bezüglich der Gebührenhöhe ihre Gültigkeit.

5.	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
-----------	--

5.1.	<u>Straßen- und Hoffest 2022</u>
-------------	---

Bgm. Grün wies daraufhin, dass für das Straßen- und Hoffest und hier für den Kirchhof der Vereinsring noch auf der Suche nach freiwilligen Helfern für Ausschank und Speisenverkauf ist. Er rief dazu auf, dass sich interessierte Personen beim Vereinsring melden sollen.

5.2.	<u>Genehmigungsfreistellung Stettiner Straße 5</u>
-------------	---

Es wurde mitgeteilt, dass für das Anwesen Stettiner Straße 5 eine Genehmigungsfreistellung zur Einhausung einer Terrasse im Erdgeschoss am bestehenden Wohnhaus erteilt wurde.

6.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u>
-----------	--

6.1.	<u>Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Staatsstraßen</u>
-------------	--

GR Balles lobte, dass zwischenzeitlich im Kreuzungsbereich Autohaus Mercedes-Wolfert/Erfstraße Tempo 70 km/h angeordnet wurde. Er wünschte jedoch eine durchgängige Lösung vom Kreisel kommend, da nach 50 km/h im nächsten Teilstück 80 km/h angeordnet ist und dann auf 70 km/h reduziert wurde. Er schlug vor, den gesamten außerörtlichen Abschnitt bis über den Einmündungsbereich Erfstraße/Eichenbühler Straße hinaus auf 70 km/h zu reduzieren.

Ergänzend wurde festgestellt, dass auch die Geschwindigkeitsanordnung im Bereich der Staatsstraße in Richtung Freudenberg auf Höhe der Martinsbrücke nicht einleuchtend ist. In Fahrtrichtung Freudenberg gilt 50 km/h bis nach der Martinsbrücke, während in Fahrtrichtung Miltenberg 100 km/h bis zum Ortsschild auf Höhe des Schwimmbadparkplatzes erlaubt wären. Zudem sollte in diesem Zusammenhang auch die 80 km/h Beschränkung vom Tunnel kommend Richtung Bürgstadt überdacht werden.

Bgm. Grün versprach diese Punkte mit dem Straßenbauamt bei Gelegenheit zu beraten.

7.	<u>Anfragen aus der Bürgerschaft</u> <u>-entfällt-</u>
-----------	---

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung